

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 21. Januar 2014**Einstellungen in den Polizeidienst ohne Fachhochschulreife im Land Bremen**

Im Land Bremen gibt es im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern keine Möglichkeit, mit einem mittleren Bildungsabschluss direkt eine Ausbildung bei der Polizei zu beginnen. Stattdessen steht der Zugang zum Polizeidienst in der Regel nur Personen mit Hochschulreife offen. Auch die Option im Rahmen einer zweijährigen schulischen Maßnahme, die notwendige Fachhochschulreife zu erwerben, wie es zum Beispiel in Hessen praktiziert wird, besteht nicht. In Nordrhein-Westfalen befähigen neben dem Abitur auch ein Meisterbrief oder andere berufliche Qualifikationen zum Polizeidienst.

Wir fragen den Senat:

1. Erlauben folgende Qualifikationen den Zugang zum Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ im Land Bremen,
 - a) Meisterbrief gemäß der Handwerksordnung?
 - b) eine vergleichbare Qualifikation auf der Grundlage von § 142 Seemannsgesetz?
 - c) Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz?
 - d) Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung?
2. Lassen sich zwischen den in 1. genannten Gruppen und Bewerbern mit Abitur Unterschiede in den soziodemografischen Merkmalen wie Durchschnittsalter und ethnischer Herkunft feststellen?
3. Scheiden nach Ansicht des Senats bestimmte Qualifikationen mit Meisterbrief oder andere unter 1. angeführte Personen, wie z. B. Augenoptiker, Maurer oder Schiffbauer bei der Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ generell aus?
4. Welche Qualifikationen werden jeweils in den anderen Ländern für den Zugang zum Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ vorausgesetzt, und welche Möglichkeiten gibt es in anderen Ländern, diese Voraussetzungen zu erlangen?
5. Welche Änderungen plant der Senat bei den Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst“, um auch Personen ohne Fachhochschulreife den Weg zur Polizei zu eröffnen? Sieht der Senat einen Änderungsbedarf an den Zugangsvoraussetzungen?

Erwin Knäpper, Silvia Neumeyer,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 25. Februar 2014

Den in der Frage erbetenen Angaben ist Folgendes voranzustellen:

§ 5 Abs. 2 BremPolLV eröffnet Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht über die Hochschulzugangsvoraussetzungen nach § 33 Abs. 1, 3 und 3a BremHG verfügen, die Möglichkeit zum Erwerb einer fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 33 Abs. 5 BremHG unter den Voraussetzungen der dazu ergangenen Verordnung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Diese sieht vor, dass die fachgebundene Hochschulreife entweder durch eine von der Hochschule durchzuführende Einstufungsprüfung oder durch den erfolgreichen Abschluss eines Kontaktstudiums, eines Propädeutikums oder eines anderen fachlich einschlägigen weiterbildenden Studiums an einer Hochschule der Freien Hansestadt Bremen erworben werden kann. Voraussetzung für den Zugang zur Einstufungsprüfung ist regelmäßig der erfolgreiche Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung sowie daran anschließend eine mindestens dreijährige Berufserfahrung (vergleiche im Einzelnen § 2 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife). Einschränkend sieht § 5 Abs. 2 BremPolLV vor, dass Bewerberinnen und Bewerber über einen erweiterten Realschulabschluss verfügen müssen.

Die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst ist also ohne Vorliegen der Einstellungs voraussetzung Fachhochschul- bzw. Hochschulreife seit 2010 in Bremen möglich. Wird das Auswahlverfahren der Polizei bestanden und befindet sich die Bewerberin bzw. der Bewerber auf einem aussichtsreichen Ranglistenplatz, kann sie oder er über eine Einstufungsprüfung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung die fachgebundene Hochschulreife erwerben und bei Erfolg eingestellt werden. Die Polizei Bremen und die Ortpolizeibehörde Bremerhaven werben auf ihren Homepages mit dieser Möglichkeit.

1. Erlauben folgende Qualifikationen den Zugang zum Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ im Land Bremen,
 - a) Meisterbrief gemäß der Handwerksordnung?
 - b) eine vergleichbare Qualifikation auf der Grundlage von § 142 Seemannsgesetz?
 - c) Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz?
 - d) Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung?

Diese Fragen sind jeweils mit „Ja“ zu beantworten.

Das Bestehen einer Meisterprüfung berechtigt nach § 33 Abs. 3a Nr. 1 BremHG generell zum Hochschulzugang. Dem stehen vergleichbare berufliche Qualifikationen gleich. Das gilt insbesondere für Bildungsgänge einer zweijährigen Fachschule mit staatlicher Prüfung (§ 33 Abs. 3a Nr. 3 BremHG), was der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002/27. Februar 2013) entspricht. Zu den vergleichbaren beruflichen Abschlüssen zählen etwa auch Bildungsgänge, die (auf der Grundlage des § 142 SeemannsG) mit staatlichen Befähigungszeugnissen für den nautischen oder technischen Schiffsdienst abgeschlossen werden (amtliche Begründung zu § 33 Abs. 3a, Bremische Bürgerschaft, Drs. 17/1222, S. 54 f.). Ferner berechtigen nach § 33 Abs. 3a Nr. 4 BremHG auch bestimmte berufliche Fortbildungen zum Hochschulzugang, nämlich Fortbildungsabschlüsse nach §§ 53 oder 45 BBiG bzw. nach §§ 42, 42a HwO. Voraussetzung ist, dass der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst hat.

Das Vorliegen der Fachhochschulreife wird von den Polizeien als Eingangsvoraussetzung bei der Bewerbung abgeprüft, es werden aber keine Daten darüber erhoben, wie die Fachhochschulreife erworben wurde. Insofern wird auch nicht nach den Qualifikationen in Frage 1 a) bis d) differenziert.

2. Lassen sich zwischen den in 1 genannten Gruppen und Bewerbern mit Abitur Unterschiede in den soziodemografischen Merkmalen wie Durchschnittsalter und ethnischer Herkunft feststellen?
Dazu werden keine Daten erhoben und können somit auch keine Aussagen getroffen werden.

3. Scheiden nach Ansicht des Senats bestimmte Qualifikationen mit Meisterbrief oder andere unter 1. angeführte Personen, wie z. B. Augenoptiker, Maurer oder

Schiffbauer bei der Zulassung zum Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ generell aus?

Es entspricht der Systematik des Laufbahn- wie des Hochschulrechts, dass erworbene schulische oder berufliche Qualifikationen den Zugang zum Vorbereitungsdienst bzw. zum Studium ermöglichen können. Der umgekehrte Fall, dass Qualifikationen den Zugang versperren, ist nicht begründbar. Sofern die genannten Berufsgruppen die Hochschulzugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 BremPolLV in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 3 und 3a BremHG erfüllen oder gemäß § 5 Abs. 2 BremPolLV in Verbindung mit § 33 Abs. 5 BremHG die fachgebundene Hochschulreife erwerben, können sie in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

4. Welche Qualifikationen werden jeweils in den anderen Ländern für den Zugang zum Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ vorausgesetzt, und welche Möglichkeiten gibt es in anderen Ländern, diese Voraussetzungen zu erlangen?
- a) Welche Qualifikationen werden für den Zugang zum Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ in anderen Ländern erwartet?

In allen Ländern sowie dem Bundeskriminalamt und der Bundespolizei wird eine Studierbefähigung als grundsätzliche Bewerbungsvoraussetzung gefordert. Diese wird zum Teil durch besondere Anforderungen (Durchschnittsnote oder Mindestnoten in bestimmten Fächern) zusätzlich eingeschränkt. Hierbei handelt es sich zunächst grundsätzlich um die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder die Fachhochschulreife.

Ebenfalls ermöglicht ein „als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss“ die Zulassung zum Studium „Polizeivollzugsdienst“. Hier regelt das jeweilige Landesgesetz der Hochschulen, welcher Schul- oder Berufsabschluss in eine (Fach-)Hochschulzugangsberechtigung mündet und somit als gleichwertig bezeichnet werden kann.

Eine genaue Auflistung der wörtlichen Anforderungen findet sich in der Tabelle 1 im Anhang.

- b) Welche Möglichkeiten gibt es in anderen Ländern, diese Voraussetzungen zu erlangen?

Spezielle Förderprogramme für Bewerberinnen und Bewerber ohne ausreichende Qualifikation, die in einer Zulassung zum Studium für den Polizeivollzugsdienst münden, werden in den Bundesländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz angeboten. Die speziellen Zulassungsvoraussetzungen hierfür variieren, der Werdegang kann jedoch verallgemeinert beschrieben werden:

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber müssen zunächst das Auswahlverfahren der Polizei bewältigen und hierbei mit allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern konkurrieren. Nur diejenigen, die einen für eine Einstellung ausreichenden Ranglistenplatz erhalten, werden zur besonderen Schulungsmaßnahme zugelassen, die zum Erwerb der Fachhochschulzugangsberechtigung führt. Wird diese mit der zuvor geforderten Mindestnote abgeschlossen, erfolgt eine garantierte Übernahme in den an die Ausbildung anschließenden Studiengang des jeweiligen Jahres.

Details zu den Zulassungen und Förderungen finden sich in Anlage 2 im Anhang.

5. Welche Änderungen plant der Senat bei den Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst“, um auch Personen ohne Fachhochschulreife den Weg zur Polizei zu eröffnen? Sieht der Senat einen Änderungsbedarf an den Zugangsvoraussetzungen?

Wie bereits vorangestellt, können gemäß § 5 Abs. 2 der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung Personen ohne Fachhochschulreife zum Auswahlverfahren zugelassen und bei Bestehen des Verfahrens die Fachhochschulreife gemäß § 33 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes erwerben.

Der Senat plant, das Bewerbungshöchstalter von 26 auf 31 Jahre zu erhöhen, damit ein größerer Personenkreis die Möglichkeit erhält, sich für den Polizeiberuf zu entscheiden. Er weist aber darauf hin, dass es in erster Linie darum geht, junge Schulabsolventinnen und Schulabsolventen als Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger für den Polizeiberuf zu rekrutieren.

Tabelle 1:

Bundesland	Grundsätzliche Einstellungsvoraussetzung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
BKA	Abitur oder FHR
Bundespolizei	Abitur oder FHR
Baden-Württemberg	Abitur, FHR oder vergleichbarer Abschluss, Notendurchschnitt mind. 3,0 oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss, z.B. durch eine berufliche Qualifizierung
Bayern	Abitur oder uneingeschränkte FHR, beides in Bayern anerkannt
Berlin	Mindestens FHR oder als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss
Brandenburg	Abitur, FHR oder als gleichwertig anerkannten Bildungsstand
Hamburg	Abitur, studierfähige FHR mit durchschnittlich ausreichenden Noten (4) in Sport, Geschichte, Politik, Mathematik, Englisch und Deutsch
Hessen	Abitur, FHR, Meisterprüfung oder gleichwertiger Bildungsabschluss
Mecklenburg-Vorpommern	Eine zu einem Hochschulstudium berechnete Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand. Die Bildungsvoraussetzung erfüllt, wer die Hochschulzugangsberechtigung (§§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes) mindestens für einen Studiengang, der mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abschließt, aufweist.
Niedersachsen	Abitur, FHR oder als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss
Nordrhein-Westfalen	eine zum Hochschulstudium berechnete Schulbildung (Abitur), einen gleichwertigen Bildungsstand (z.B. vollständige Fachhochschulreife) oder einen Abschluss einer beruflichen Aufstiegsfortbildung gemäß Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBiHVZ) (3.) besitzen
Rheinland-Pfalz	Abitur oder FHR mit zufriedenstellendem Notendurchschnitt, mind. 5 Punkte in Deutsch; Meisterbrief oder vergleichbarer Abschluss Berufsausbildung mit qualifiziertem Ergebnis. Der erforderliche Notendurchschnitt von 2,5 errechnet sich aus dem Mittelwert des Prüfungszeugnisses und des Zeugnisses der Berufsschule. Die einschlägige Berufserfahrung (im erlernten Beruf) muss insgesamt mindestens 24 Monate umfassen und nachgewiesen werden.
Saarland	Abitur oder FHR, und Wer über einen anerkannten, für den Polizeivollzugsdienst förderlichen Ausbildungsberuf (Liste der Berufe siehe am Ende der Seite) mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 und mindestens 2-jähriger Berufspraxis verfügt
Sachsen	Abitur, FHR oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss
Sachsen-Anhalt	Zu einem Hochschulstudium berechneter Bildungsstand (Abitur, FHR)
Schleswig-Holstein	Abitur, FHR oder andere Studierbefähigung, z.B. Meisterbrief
Thüringen	Abitur oder FHR

Tabelle 2:

Bundesland	Besondere Förderung zum Erwerb der FHR
Hessen	<p>§ 5 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen des Landes Hessen: Noten: mittlerer Bildungsabschluss mit mindestens befriedigenden Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch, wobei in keinem der genannten Fächern die Leistungen schlechter als ausreichend sein dürfen (Ausnahmen für Bewerberinnen und Bewerber mit Berufserfahrung werden zugelassen).</p> <p>Erfolgreiches Absolvieren des Eignungsauswahlverfahrens für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst des Landes Hessen.</p>

	<p>Diese Voraussetzungen werden durch die Polizeiakademie Hessen geprüft. Der Antrag auf Zulassung zur Fachoberschule ist von Ihnen bei der beruflichen Schule, an der die gewählte Fachoberschule eingerichtet ist, bis spätestens zum 31. März zu stellen. Der Beginn der Fachoberschule ist jeweils nach den Sommerferien.</p> <p>Die Dauer der Fachoberschule beträgt für die Form A (ohne Berufsabschluss) zwei Jahre und für die Form B (mit Berufsabschluss) ein Jahr. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, ein Praktikum bei einer hessischen Polizeidienststelle zu absolvieren. Für die Dauer der Fachoberschulausbildung gibt es keine Ausbildungsvergütung.</p> <p>Die Einstellung erfolgt nach Erwerb der Fachhochschulreife, somit zwei Jahre bzw. ein Jahr nach erfolgreichem Auswahlverfahren.</p>
Niedersachsen	<p><u>Mit schulischem Teil der FHR:</u></p> <p>Bewerberinnen und Bewerber mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife können durch ein einjähriges, gelenktes Praktikum, u.a. bei der Polizei, die Fachhochschulreife erlangen. Sie benötigen mindestens ausreichende Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik im Zeugnis (Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife). Nachdem sie sich mit Ihren Leistungen im Eignungsauswahlverfahren erfolgreich für einen der vorhandenen Plätze qualifiziert haben (Ranking), erhalten sie einen Praktikumsplatz und eine Einstellungszusage.</p> <p><u>Mit Realschulabschluss:</u></p> <p>Realschülerinnen und Realschüler können sich durch den Besuch der Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung für den Einstieg in den Polizeidienst qualifizieren. Die Ausbildung besteht aus allgemein bildendem und fachbezogenem Unterricht an einer öffentlichen Fachoberschule und einem Praktikum bei der Polizei. Fachoberschulen für Wirtschaft und Verwaltung gibt es in den Städten Hannover, Braunschweig, Osnabrück, Oldenburg, Lüneburg, Hann. Münden, Northeim und Stade.</p> <p>Nach erfolgreichem Erreichen der Fachhochschulreife beginnen Sie anschließend das dreijährige Studium an der Polizeiakademie. Geforderte Abschlussnoten hier sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den Fächern Deutsch und Mathematik jeweils die Note 3 (befriedigend) • ein Notendurchschnitt von 3,3 • im Sozialverhalten die Wertstufe "Entspricht den Erwartungen". <p>Nachdem Bewerber sich mit ihren Leistungen im Eignungsauswahlverfahren erfolgreich für einen der vorhandenen Plätze qualifiziert haben (Ranking), erhalten sie einen Praktikumsplatz und eine Einstellungszusage (vorbehaltlich des Erreichens der Fachhochschulreife).</p> <p><u>Mit Realschulabschluss und einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nicht die Voraussetzungen für eine Hochschulzugangsberechtigung erfüllt</u></p> <p>Bewerber können sich durch einen einjährigen Besuch einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung oder einer für Ihren Berufszweig</p>

	<p>vorgesehenen Fachoberschule für den Einstieg in den Polizeidienst qualifizieren.</p> <p>Fachoberschulen für Wirtschaft und Verwaltung gibt es in den Städten Hannover, Braunschweig, Osnabrück, Oldenburg, Lüneburg, Hann. Münden, Northeim und Stade. Nach erfolgreichem Erreichen der Fachhochschulreife beginnen die Bewerber anschließend das dreijährige Studium an der Polizeiakademie.</p> <p>Für eine Bewerbung sind folgende Mindeststandards erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe I in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens befriedigende Leistungen (Note 3) *, • ein Notendurchschnitt von 3,3 (befriedigend) oder besser, • im Sozialverhalten mindestens "entspricht den Erwartungen". <p>Sollten die Noten im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe I in den Fächern Deutsch und/oder Mathematik lediglich ausreichend (Note 4) gewesen sein, können diese durch überdurchschnittliche Ergebnisse (Notendurchschnitt mindestens 3,0 oder besser) in den Abschlussprüfungen der Berufsausbildung und der Berufsschule ausgeglichen werden.</p>
Rheinland-Pfalz	<p><u>Mit Mittlerer Reife:</u></p> <p>Ausgewählte Berufsbildende Schulen bieten den Bildungsgang "Polizeidienst und Verwaltung" an der Höheren Berufsfachschule an, der in enger Kooperation mit der Polizei durchgeführt wird.</p> <p>Mit bestandener Prüfung ist die Absolventin / der Absolvent berechtigt, die Bezeichnung "Staatlich geprüfte Assistentin / Staatlich geprüfter Assistent für Polizeidienst und Verwaltung" zu führen.</p> <p>Das Bestehen der Fachhochschulreifeprüfung berechtigt zum Studium an dem Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und jeder Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Einstellungsgarantie</p> <p>Mit der Zulassung zu diesem Bildungsgang erhalten Bewerber gleichzeitig eine Einstellungszusage für das anschließende Bachelorstudium bei der Polizei Rheinland-Pfalz unter dem Vorbehalt, dass sie die Prüfung zur "Staatlich geprüften Assistentin für Polizeidienst und Verwaltung" bzw. zum "Staatlich geprüften Assistenten für Polizeidienst und Verwaltung" erfolgreich abschließen und zwischenzeitlich keine besonderen Gründe entgegenstehen.</p> <p>Für die Übernahme in den gehobenen Polizeidienst wird erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Notendurchschnitt der Fachhochschulreife 3,2 oder besser